



AL 5a – Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland

Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen	Lage: rotierend	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) / 4 Jahre ab 01.01.2025/ 3 Jahre ab 01.01.2026	Höhe Zuwendung: 114 EUR/ha	
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum 31.03. ➤ ganzflächige Bodenbearbeitung; Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ➤ Bewirtschaftungspause vom 01.04. – 15.09. ➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen 	Sonstiges: <p>Die Maßnahme kann auf Flächen, die nach Ökoregelung 1a gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG angemeldet sind, durchgeführt werden.</p> <p>Je Bruttoschlag werden Flächen bis 10 ha gefördert. Bei Beantragung größere Schläge wird die Zuwendung nur für maximal 10 ha gewährt.</p> <p>Eine sachgerechte Beweidung ist außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise AL 5a.pdf zu finden.</p>	

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8	ja, aber keine Zuwendung nach FRL ÖBL (kein förderfähiger Nutzungscode für FRL ÖBL)		möglich	ÖR1a ÖR 2 ³⁾ ÖR7
im Bruttoschlag ²⁾	AL 13 (ab 3. Verpflichtungsjahr)		nicht möglich		ÖR3

¹⁾ es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

* Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil ÖR1a Brache

³⁾ Kombination auf einer überlappenden Fläche. Die Zuwendung wird nur für AUK-Maßnahme gewährt.